

DEUTSCHE SCHULE SHANGHAI HONGQIAO

GESCHÄFTSORDNUNG DES ELTERNBEIRATS

vom 03. Juli 2024

in Kraft getreten am 20. September.2024

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesamtelternbeirat
2. Stufenelternbeirat
3. Vorsitz 6er-Gremium
4. Wahlen
5. Sitzungen des Elternbeirats (Gesamt- und Stufenbeirat)
6. Abstimmungen des Elternbeirats (Gesamt- und Stufenbeirat)
7. Sitzungen des 6er-Gremiums
8. Abstimmungen des 6er-Gremiums
9. Protokoll
10. Ausschüsse und Kommissionen
11. Verwendung von Geldern
12. Änderungen und Inkrafttreten

## Verwendete Abkürzungen:

Deutsche Schule Shanghai Hongqiao	DSSH
Elternbeirat	EBR
Gesamtelternbeirat	Gesamt-EBR
Kindertagesstätte	KiTa
Grundschule	GS
Sekundarstufe	SEK
Gruppe der Kindertagesstätte	Gruppe
Klasse der Schule	Klasse
Elternvertreter der Gruppe/Klasse	EV
Vorstand des Deutschen Schulvereins Schanghai e.V.	Vorstand
6er-Gremium	6er

## 1. Gesamtelternbeirat

- 1.1 Die gewählten Elternvertreter (im Folgenden „EV“ genannt) aller Gruppen und Klassen bilden den Gesamtelternbeirat (im Folgenden „Gesamt-EBR“ genannt).
- 1.2 Der Vorsitzende des 6er-Gremiums (im Folgenden „6er“ genannt) des vergangenen Jahres oder sein Stellvertreter oder bei deren Verhinderung einer der Vorsitzenden der Stufenbeiräte beruft die erste konstituierende Sitzung der gewählten EV zur Wahl des neuen 6er ein und leitet die Sitzung. Es muss abgewartet werden bis alle EV gewählt wurden, aber maximal bis 6 Wochen nach Schulbeginn. Sollte kein Mitglied des Vorsitzes des amtierenden 6er mehr zur Verfügung stehen, lädt die Schulleitung zur Sitzung ein.
- 1.3 Mit der Einladung zur ersten Sitzung wird den EV je ein Exemplar der EBR-Ordnung der Deutschen Schule Shanghai Hongqiao (im Folgenden „DSSH“ genannt) und der Geschäftsordnung des EBR der DSSH übersandt. Die Einladung zur Sitzung hat mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung per E-Mail zu erfolgen.
- 1.4 Eine Anwesenheitsliste der eingeladenen EV und Gäste sollten mit Unterschrift der Anwesenden geführt werden. In besonderen Fällen muss eine adäquate Lösung durch beispielsweise digitale Unterschriften o.Ä. gefunden werden.
- 1.5 Der Gesamt-EBR wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung:
  - Einen Kassenwart
  - Einen stellvertretenden Kassenwart
  - Zwei Kassenprüfer

Der Vorsitzende des 6er leitet die Wahl. Es gelten die Wahlvorschriften unter Paragraph 4.

- 1.6 Nach Abschluss der konstituierenden Gesamt-EBR-Sitzung sollten die anwesenden Stufenbeiräte nach Stufen getrennt die jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für Ihre Stufenvertretung im 6er, wie in Punkt 2 beschrieben, wählen. Es gelten die Wahlvorschriften unter Paragraph 4.

## 2. Stufenelternbeirat

- 2.1 Kindertagesstätte (im Folgenden „KiTa“ genannt), Grundschule (im Folgenden „GS“ genannt) und Sekundarstufe (im Folgenden „SEK“ genannt) bilden jeweils einen eigenen Stufen-EBR-Vorsitz. Jeder Stufen-EBR wird vom letztjährigen Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz zu dieser direkt im Anschluss an die konstituierende Gesamt-EBR-Sitzung stattfindenden Stufen-EBR-Sitzung eingeladen.

Der jeweilige Stufen-EBR wählt, falls das Quorum nach Punkt 4.1 und Punkt 6.1. erreicht ist, nach der ersten, konstituierenden Gesamt-EBR-Sitzung oder im Fall eines nicht erfüllten Quorums in ihren ersten Sitzungen folgende Ämter:

- Einen Vorsitzenden
- Einen stellvertretenden Vorsitzenden

- 2.2 Der Stufenbeiratsvorsitz und Stellvertreter sollten nicht aus der gleichen Klasse gewählt werden.
- 2.3 EV mit Mandaten in mehreren Stufen, müssen sich bei der Wahl des Stufenvorsitzes für eine Stufe entscheiden. Nur in dieser Stufe können sie dann sowohl ihr aktives wie auch ihr passives Wahlrecht ausüben. Nach der Wahl dürfen sie in allen Stufen, in denen sie ein Mandat haben, ihre Rechte wahrnehmen.
- 2.4. Die Kandidaten können sich bis drei Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich beim noch aktiven 6er für ihre Stufenkandidatur melden.  
Die Wahlzettel werden dann entsprechend vorbereitet.  
Zum Zeitpunkt der Wahl sollten sich die Kandidaten mündlich persönlich vorstellen.  
Im Fall der verhinderten Anwesenheit kann der Kandidat dennoch durch vorab schriftlich eingereichte Vorstellung, verlesen durch den Wahlleiter, und vorab schriftliche eingereichte Einverständniserklärung der Annahme des Wahlausgangs gewählt werden. Alles Weitere regelt Paragraph 4 der EBR-Ordnung.

### **3. Vorsitz 6er-Gremium**

- 3.1 Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Stufenbeiräte bilden den Vorsitz des Gesamt-EBR, das sogenannte 6er-Gremium (im Folgenden „6er“ genannt). Das 6er ist das Bindeglied zwischen den Stufenbeiräten und bereitet die Sitzungen des Gesamt-EBR nach dessen erster, konstituierender Sitzung vor.
- 3.2 Das 6er wählt unmittelbar nach dessen Bestellung (am Abend der konstituierenden Sitzung):
  - Einen Vorsitzenden
  - Einen stellvertretenden VorsitzendenVorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des 6er sollten aus unterschiedlichen Stufen kommen.
- 3.3 Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des 6er stellen zugleich den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamt-EBR dar.
- 3.4 Die Protokolle der 6er-Sitzungen sollten vom 6er intern geführt werden.

## 4. Wahlen (Personen- bzw. amtsbezogene Abstimmungen)

- 4.1. Gewählt werden kann, wenn mehr als die Hälfte der Gruppen / Klassen vertreten sind. Wird das Quorums nicht erreicht, muss innerhalb von fünf Schultagen eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser, erneut einberufenen Sitzung, ist das Quorum mit den vertretenen Gruppen/Klassen erreicht.
- 4.2. Beide EV einer Gruppe / Klasse haben eine gemeinsame Stimme. Die Stimmentscheidung des ersten EV hat Vorrang. Im Verhinderungsfall werden die ersten EV durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten, die dann voll stimmberechtigt sind.  
Ist eine Person gleichzeitig in zwei oder mehr Klassen oder Gruppen EV, so ist diese Person im Rahmen der obigen Einschränkung in Paragraph 2.2 und 2.3 zur Stimmabgabe für jede Klasse/Gruppe/Stufe berechtigt.
- 4.3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich, es sei denn, alle anwesenden Stimmberechtigten stimmen einer offenen Wahl zu.
- 4.4. Der Vorsitzende des 6er leitet die Wahlen im Rahmen des Gesamt-EBR. Bei Wahlen im Stufen-EBR und im 6er bestimmt der Stufen-EBR bzw. das 6er einen Wahlleiter, der nicht zur Wahl steht, aus seiner Mitte.
- 4.5. Für die Wahl stellen sich die Kandidaten zur Verfügung.  
Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Stufen-EBR-Wahlen sind nur solche EV wählbar, welche die finanzielle Neutralität des 6er-gewährleisten. Dies schließt also EV aus, welche bereits ein Amt als Kassenwart, Kassenprüfer oder den Vorsitz in einem Ausschuss innehaben, der finanzielle Beiträge zum EBR erwirtschaftet; beispielsweise Eventteam o.Ä.  
Gewählt sind die Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Stufenvorsitz entfällt auf den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Der Stellvertretende Stufenvorsitz entfällt auf den Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl auf die Position des jeweiligen Amtes.
- 4.6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekanntgegeben.
- 4.7. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl an seinen Platz.
- 4.8. Eine Neuwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Stufen im laufenden Schuljahr ist nur möglich, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Stufen-EBR dies verlangen. Eine Neuwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des 6er im laufenden Schuljahr ist nur möglich, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des 6er dies verlangen.
- 4.9. Scheidet der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende der Stufe oder des 6er im laufenden Schuljahr aus, hat eine Neuwahl binnen zehn Schultagen zu erfolgen. Zuvor muss im betreffenden Stufen-EBR die Neuwahl des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

## 5. Sitzungen des Elternbeirats (Gesamt- und Stufenbeirat)

- 5.1. Auf Verlangen eines Viertels der Gruppen/Klassen des Gesamt- oder Stufenbeirates, des Vorstandes des Deutschen Schulvereins Shanghai e.V. (im Folgenden „Vorstand“ genannt) oder der Schulleitung muss binnen zehn Schultagen eine außerordentliche Sitzung des Gesamt-EBR resp. des entsprechenden Stufen-EBR stattfinden.  
Die Sitzungen des Gesamt-EBR werden vom Vorsitzenden des 6er, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.  
Sitzungen der Stufen-EBR werden turnusmäßig entsprechend von ihrem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- 5.2. Der Vorsitzende gibt spätestens mit zehn Schultagen Vorlauf den Termin zur nächsten Sitzung bekannt und fordert die EV dazu auf, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.  
Anträge zur Tagesordnung sollten spätestens 5 Schultage vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende erstellt daraufhin die Tagesordnung.
- 5.3. Die Einladungen zur Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte enthalten und sind den EV und gegebenenfalls der Schulleitung und dem Vorstand spätestens 48 Stunden vor der Sitzung zuzusenden.
- 5.4. Die Sitzungen des EBR sind nicht öffentlich.  
Der EBR kann jedoch andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen, bzw. Tagesordnungspunkten oder Teilen der Tagesordnungspunkte einladen. Hierzu muss eine schriftliche Einladung vorliegen. Eine Teilnahme ohne Einladung ist nicht möglich. Die eingeladene Person darf nur zum sie betreffenden Tagesordnungspunkt bei der Sitzung anwesend sein und sprechen.
- 5.5. Die Sitzungen sollten immer offline, in persönlicher Anwesenheit stattfinden, um das Involvieren außenstehender und unnötig anwesender Teilnehmer zu vermeiden.  
In besonderen Fällen muss eine adäquate Hybridlösung gefunden werden. Die Sitzungen können ausschließlich im Bedarfsfall von außerordentlichen Umständen, politischen oder polizeilichen Anweisungen bedingten Sonderregelungen online gestaltet werden.  
Die Beschlussfähigkeit im Sinne von 4.1 und 6.1 setzt sich entsprechend aus allen teilnehmenden bzw. zugeschalteten und/oder anwesenden Gruppen / Klassen im Rahmen von Abstimmungen zusammen. Für die Online-Abstimmungen muss ein geeignetes technisches Abstimmungsverfahren implementiert sein.
- 5.6. Ein EV je Gruppe/Klasse sollte bei den Sitzungen anwesend sein.  
Ist dies nicht der Fall, kann die jeweilige Gruppe/Klasse nicht vertreten werden.  
Das Stimmrecht dieser Gruppe/Klasse kann nicht ausgeübt werden.

- 5.7 Wortmeldungen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ müssen sich auf Mitteilungen, Anfragen und Auskunftersuchen beschränken. Diskussionen zu Themen, die unter „Verschiedenes“ aufgebracht werden, sollen kurzgehalten werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Abstimmungen stattfinden.
- 5.8 Der Vorsitzende erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 5.9 Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Jeder Redner hat zur Sache zu sprechen, die aufgerufen ist. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

## **6. Abstimmungen des Elternbeirats (Gesamt- und Stufenbeirat) (Projektbezogen)**

- 6.1. Der Gesamt- bzw. Stufen-EBR ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Gruppen / Klassen anwesend ist. Bei Nichterreichen des Quorums ist innerhalb von 5 Schultagen eine neue Sitzung einzuberufen. Bei dieser erneut einberufenen Sitzung ist das Quorum mit den anwesenden stimmberechtigten EV gültig.
- 6.2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn es von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- 6.3. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.
- 6.4. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind im Wortlaut zu verlesen.
- 6.5. Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, ist zunächst über den jeweils inhaltlich weitergehenden Antrag abzustimmen.
- 6.6. Den Mitgliedern muss ausreichend Zeit zur Erörterung eines Antrages gegeben werden.
- 6.7. Jedes Mitglied kann den Schluss der Debatte beantragen. Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte muss vor Abstimmung die Rednerliste verlesen werden.
- 6.8. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind anzuhören.
- 6.9. Während der Abstimmung können weitere Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind zu hören.

## **7. Sitzungen des 6er-Gremiums**

- 7.1. Die Sitzungen des 6er werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die erste Sitzung am Schuljahresanfang soll spätestens 10 Schultage nach Wahl der Stufenbeiräte stattfinden.
- 7.2. Die Einladungen sollen den Vorsitzenden und Stellvertretern der Stufenbeiräte zugesendet werden.
- 7.3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das 6er kann jedoch andere Personen zur Teilnahme an den einzelnen Sitzungen einladen. Externe Nicht-6er Teilnehmer haben kein Stimmrecht.
- 7.4. Die Tagesordnung wird vom einberufenden Vorsitzenden aufgestellt, wobei die Mitglieder dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte melden können.
- 7.5. Die Sitzungen des 6er finden während des Schuljahres circa alle vier Wochen statt. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen einberufen. Dabei sollen alle vorliegenden Informationen, welche sich aus Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen, Gremien oder anderen regelmäßigen Treffen mit Schulleitung oder Verwaltungsleitung ergeben haben, genauer erläutert werden.

## **8. Abstimmungen des 6er-Gremiums**

- 8.1. Das 6er ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel (vier von sechs) seiner Mitglieder und mindestens ein Vertreter aus jeder Stufe anwesend sind. Abstimmungen müssen im Vorfeld allen Mitgliedern des 6er bekannt gemacht worden sein.
- 8.2. Jedes Mitglied des 6er hat eine Stimme.
- 8.3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gleiche gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden für den Stellvertreter. Punkte 6.2, 6.4 bis 6.9 sind entsprechend anwendbar.

## **9. Protokoll**

- 9.1. Über jede Sitzung des Stufen-EBR, des Gesamt-EBR und des 6er wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, aber auch der Informationsaustausch festgehalten werden.



Das Protokoll einer EBR-Sitzung enthält mindestens folgende Angaben

- Datum, Anfang und Ende der Sitzung
  - Leiter der Sitzung und Protokollant
  - Anwesenheitsliste der EVs und geladenen Gäste mit Kopie der Originalunterschriften
  - Tagesordnung
  - Bei Abstimmungen: Inhalte und das Ergebnis der Abstimmung
  - Bei Wahlen: Inhalte und das Ergebnis der Wahl, die Namen der Gewählten und die Erklärung, ob sie die Wahl annehmen
- 9.2. Abweichende Meinungen vom Abstimmungsergebnis können verlangen, dass ihre abweichenden Ansichten im Protokoll vermerkt werden.
- 9.3. Das Protokoll gibt nur den Sach- und Diskussionsstand zum Zeitpunkt der Sitzung in einer sachlichen und nicht diffamierenden Weise wieder.-Eine wörtliche Übernahme bestimmter Äußerungen kann nicht verlangt werden.
- 9.4. Der Protokollant erstellt das Protokoll und leitet es dem Vorsitzenden innerhalb 5 Schultagen zur Freigabe weiter. Werden einzelne Personen namentlich erwähnt, haben diese das Recht zur Freigabe ihrer eigenen protokollierten Aussagen.
- 9.5. Das Protokoll wird an die Mitglieder der jeweiligen Versammlung per E-Mail versandt. Protokolle des Gesamt-EBR werden der Schul-/KiTa-Leitung und dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Innerhalb 5 Schultagen können Einwendungen schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Der EBR kann das Protokoll durch Mehrheitsbeschluss berichtigen. Berichtigungen können sich nur auf die Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen, der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse, sind nicht zulässig.
- 9.6. Die Protokolle der Sitzungen des Stufen-EBR und des Gesamt-EBR werden über die EV an die Elternschaft weitergeleitet.

## **10. Ausschüsse und Kommissionen**

- 10.1. Der EBR kann Ausschüsse und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Fragen einsetzen.  
Ein Ausschuss ist eine in das Schulleben integrierte, kontinuierlich sich mit einem Themenbereich befassende Arbeitsgruppe.  
Eine Kommission befasst sich nur bis zum Abschluss der dargestellten Problematik zeitlich begrenzt mit einem Thema.
- 10.2. Bei Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen soll darauf geachtet werden, dass aus jeder Stufe ein Mitglied vertreten ist.

Man einigt sich auf einen Leiter des Ausschusses/der Kommission als Ansprechpartner, welcher in der Regel ein EV ist, der über die Arbeit im Ausschuss/der Kommission an den EBR-Sitzungen berichten kann.

- 10.3 Der Ausschussleiter gibt zu Beginn, Ende und bei Änderungen während des Schuljahres die aktuelle Namensliste der Teilnehmer des jeweiligen Ausschusses an den 6er-Ausschussbeauftragten.  
Auch geplante Termine und deren Thema (Inhalt), welche bereits mit anderen Stellen der DSSH abgesprochen und bestätigt wurden, sollten möglichst weitreichend (halbjährlich oder ganzjährig) mit dem 6er-Vertreter kommuniziert werden.
- 10.4 Der EBR kann den Kommissionen eine Frist zur Beendigung ihrer Arbeit und den Ausschüssen eine Frist zur Berichterstattung setzen.
- 10.5 In Ausschüsse können vom EBR auch Personen berufen werden, die nicht gewählte EV sind. (Um den Informationsfluss zu gewährleisten, gilt Paragraph 10.2.)
- 10.6 Die Entscheidungen des EBR sind für Ausschüsse und Kommissionen bindend. Dies greift gegenüber sämtlichen Kommunikationskanälen zu Verwaltung, Schulleitung, Vorstand, anderen Gruppen des Schullebens. Der Ausschuss übernimmt nur die ihm angetragenen Aufgaben und sorgt für den regelmäßigen Austausch mit dem 6er-Ausschussbeauftragten.
- 10.7 Ausschüsse und Kommissionen treffen keine eigenständigen Entscheidungen, welche die Schulstruktur oder Pädagogik beeinflussen, sondern bündelt die Anliegen der Eltern und macht daraufhin Eingaben an die jeweilig zuständigen Organe des Verwaltungsapparats. Sie sind nicht weisungsbefugt, müssen aber angehört werden.
- 10.8 Um die Kontinuität der Abläufe, Entscheidungsfindungen und Änderungen während des Schuljahres zu dokumentieren, muss jeder Ausschuss seine Protokolle und Dokumente bestenfalls digital am Schuljahresende an das 6er weitergeben. Das 6er gibt diese Dokumente im kommenden Schuljahr an die nachfolgenden Ausschussleiter weiter. Die Protokolle werden 10 Jahre aufbewahrt.

## **11. Verwendung von Geldern**

- 11.1. Dem EBR zufließende Gelder müssen, soweit nicht anders bestimmt, den drei Stufen KiTa, GS und SEK gemessen an ihrer Personenstärke zu gleichen Teilen zugutekommen. Wenn einzelne Stufen eigene Gelder erwirtschaftet haben, fließen diese auch allein der jeweiligen Stufe zu. Über die Verwendung der Gelder entscheiden die einzelnen Stufen.
- 11.2. Der SEK-EBR kann mit Beschluss die Abschlussklassen mit einem Betrag zur Finanzierung einer Abschiedsfeier unterstützen.

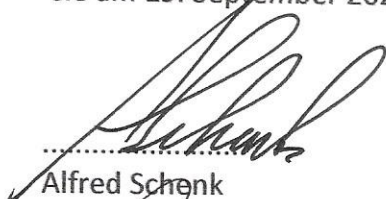
- 11.3. Der EBR kann ausnahmsweise zur Bewältigung größerer Anschaffungen für eine der Stufen mehr Geldmittel bewilligen, als ihr nach Ziffer 11.1 zustehen würden. Die Mehrausgabe ist in den Folgejahren wieder auszugleichen. Dieser Sonderfall bedarf der Zustimmung des Gesamt-EBR und muss mit einem Finanzplan argumentativ unterstützt und dokumentiert werden.
- 11.4. Der Vorsitz des 6er ist befugt, laufende Ausgaben aus der Kasse des Elternbeirats von einem Schuljahreshöchstbetrag von 2500 RMB zu bestreiten. Diese Ausgaben sind mit Belegen zu erfassen und unterliegen der Kassenprüfung.
- 11.5. Der EBR gibt sich eine Kassenordnung. Die Kassenordnung regelt die Kassenführung und Überwachung der Kasse sowie des Bankkontos des EBR.
- 11.6. Ausgaben, zu denen die Schule verpflichtet ist, können vom EBR nicht übernommen werden.
- 11.7. Der EBR kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, übrige Gelder bestimmten wohltätigen Zwecken zuzuführen.

## 12. Änderungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des EBR geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die vorliegende EBR-Geschäftsordnung ersetzt ausnahmslos die EBR-Geschäftsordnung vom 25. Juni 1996, zuletzt geändert am 23. April 2013, die durch Beschluss des Vorstandes am 1. August 2013 in Kraft getreten war, in ihrer aktuellen Fassung.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 03. Juli 2024 durch Abstimmung durch den Gesamt-EBR mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Der Vorstand hat sie am 19. September 2024 genehmigt.

  
.....

Alfred Schenk

Vorsitzender des Gesamt-EBR der Deutschen Schule Shanghai Hongqiao

  
.....

Carsten Arntz

Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Schulvereins Shanghai e.V.